

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3468

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3468



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Die 10 wichtigsten Vorschläge des Flüchtlingsparlaments (06.06.2021)

1.1 Trennung Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung	2
1.2 Förderung der Bildung der Geflüchteten	3
2.1 Faire Behandlung aller Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus.....	4
3.1 Stipendien für Studium und Ausbildung unabhängig vom Aufenthaltstitel ..	5
4.1 Familienbesuche im Schengen-Raum mit „F“	6
4.2 Aufenthalt mit „F“ ganz anrechnen	7
4.3 Wechsel von „F“ zu „B“ nach 3 Jahren.....	8
5.2 Familiennachzug erweitern	9
7.3 Lehre/Ausbildung für Abgewiesene.....	10
9.2 Zugang zu B2- bzw. C1-Sprachkursen	11

1.1 Trennung Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung

Wir fordern von kantonalen Parlamenten bzw. Regierungen, die Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung von Geflüchteten zu trennen. Die Zuständigkeit im Bereich Integration/Bildung soll einer unabhängigen Fachstelle übertragen werden.

Begründung

Die Integrationsagenda behandelt die Bildung als ein prioritäres Thema. Um diese Aufgabe effektiv zu erfüllen, sollten die Stellen, die für Sozialhilfe und Integration/Bildung verantwortlich sind, getrennt werden. (In manchen Kantonen ist die gleiche Stelle für beide zuständig, in manchen sind spezialisierte Stellen für Bildung/Integration zuständig.) Denn viele Gemeinden behandeln die Integrations- bzw. Bildungsförderung als prioritär und für andere ist diese Arbeit eher zweitrangig. Geflüchtete können im Voraus nicht erkennen, inwiefern ihre künftige Wohngemeinde sie in diesem Bereich fördert. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer gewissen Gemeinde-Lotterie, was gegen den Grundsatz der Chancengleichheit spricht.

Ferner würde eine effektive und individuelle Förderung von Geflüchteten die Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt beschleunigen.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass das Recht auf Bildung ein Grundrecht ist, welches von Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte gewährleistet wird.

1.2 Förderung der Bildung der Geflüchteten

Wir fordern, Geflüchtete in Ausbildung bzw. bildungswillige Geflüchtete mit folgenden Massnahmen zu unterstützen:

- Die finanzielle Unabhängigkeit für das Härtefallgesuch um eine Aufenthaltsbewilligung soll für Geflüchtete in Ausbildung nicht mehr vorausgesetzt werden
- Bildungswillige und -fähige Geflüchtete sollen einen Sprachkurs bis zum Niveau C1 besuchen dürfen.
- Geflüchtete sollen unabhängig vom Aufenthaltstitel zur Ausbildung zugelassen werden.
- Geflüchtete sollen unabhängig vom Aufenthaltstitel nach den gleichen Kriterien wie Einheimischen Stipendien erhalten.
- Anmelde- und Zulassungsgebühren zur Bildung (inkl. ECUS-Prüfungskosten) sollen vom Sozialamt oder vom Kanton übernommen werden.
- Es sollen Projekte lanciert werden, die das Ziel haben, Lehrpersonen, Berufsbildner*innen und Dozent*innen auf die Besonderheiten von Geflüchteten zu sensibilisieren.
- Der Anerkennungsprozess der ausländischen Diplome/der Leistungen (z.B. ECTS-Credits) soll beschleunigt und erleichtert werden.

Begründung

Motivierte Geflüchtete sollen in den obigen Punkten unterstützt werden, damit sie ihr Potential besser und schneller entfalten können. Mit wenig Unterstützung kann viel erreicht werden. Dies könnte zudem zur Beseitigung des Fachkräftemangels des Schweizer Arbeitsmarktes verhelfen. Ferner soll das Recht auf Bildung unabhängig von finanzieller Situation gewährleistet werden und die Chancengleichheit erhöht werden. Im Einzelnen sind noch auf folgende Argumente hinzuweisen:

- Das Härtefallgesuch setzt finanzielle Unabhängigkeit voraus, weshalb viele bildungswillige Geflüchtete einer unqualifizierten Arbeit nachgehen. Für Geflüchtete in Ausbildung soll aus diesem Grund diese Voraussetzung nicht gelten.
- Um in der Schweiz studieren zu können, müssen Geflüchtete das Sprachniveau C1 beherrschen. Jedoch finanzieren viele Kantone nur bis B1 bzw. bis B2. Um bildungswillige Geflüchtete zu unterstützen ist aus diesem Grund notwendig, dass Sprachkurse bis C1 finanziert werden.
- In vielen Kantonen dürfen vorläufig Aufgenommene mit F-Bewilligung kein Stipendium beantragen. Dies führt dazu, dass viele qualifizierte Geflüchtete ihr Studium nicht abschliessen können.
- Der Anerkennungsprozess für ausländische Diplome ist ein Verfahren, welches sehr lange dauern kann und an mehrere Hürden geknüpft ist. Dieses Verfahren soll für Geflüchtete beschleunigt und erleichtert werden.
- Mit der Lancierung von Projekten, die das Ziel haben, Dozent*innen gegenüber Geflüchtete zu sensibilisieren, kann das Hochschulleben von Geflüchteten erleichtert werden. Denn Geflüchtete haben nicht nur sprachliche Herausforderungen, sondern auch viele weitere Besonderheiten, die das Studium erschweren können und die berücksichtigt werden sollten: (psychische) Gesundheit, Lebensbedingungen im Asylsystem, familiäre Situation etc.

2.1 Faire Behandlung aller Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass alle Kinder – unabhängig vom Aufenthaltsstatus - altersgerecht, fair und gleich behandelt werden insbesondere in Bezug auf das Recht auf Familie und den Zugang zu Bildung und zum Gesundheitssystem.

Begründung

Die UN-Kinderrechtskonvention räumt jedem Kind das Recht auf Gleichbehandlung ein. Heute werden in der Schweiz jedoch nicht alle Kinder gleichbehandelt. Eines der Grundprinzipien der schweizerischen Integrationspolitik besagt zudem, dass Integration den „Abbau von diskriminierenden Schranken“ voraussetzt. In der Schweiz werden aber Kindern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus genau solche Schranken gesetzt. Dies beeinflusst ihre soziale und gesundheitliche Entwicklung negativ. Eine ungerechte und diskriminierende Behandlung hindert ihre Integration. Wenn man bedenkt, dass die heutigen Kinder die zukünftigen Bürger*innen sind (vorläufig Aufgenommene bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz), sollte die Schweiz ein grosses Interesse daran haben, den Integrationsprozess dieser Kinder zu unterstützen und zu fördern, da die ganze schweizerische Gesellschaft davon profitiert.

Viele Kinder werden aufgrund ihres Aufenthaltsstatus in Bezug auf Bildung, Gesundheit und Familienleben diskriminiert. In einigen Kantonen beispielsweise dürfen Kinder mit einem N-Status sowie Abgewiesene die öffentliche Schule nicht besuchen. Der Zugang zur Ausbildung ist stark mit dem Aufenthaltsstatus verbunden. Bildung ist aber ein Grundrecht, das ganz oben in der UN-Kinderrechtskonvention steht. Auch ist die finanzielle Unterstützung sehr gering und deckt kaum die Grundbedürfnisse der Kinder. In der Schweiz leben je nach Kanton Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden oder auch Personen mit vorläufiger Aufnahme in prekären Lebensbedingungen (enge Wohnverhältnisse, kaum finanzielle Mittel, soziale Isolation, beschränkte Bildungsmöglichkeit für Kinder, Angst vor Ausschaffung, ohne Nachtruhe wegen Polizeibesuchen, unsichere Zukunftsperspektive), die ihre Gesundheit negativ beeinflussen.

Auch das Recht auf Familie wird verletzt. Artikel 10 der UN Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz unterschrieben hat, legt das Recht auf Familienzusammenführung fest. Im Moment können jedoch Eltern, die in der Schweiz leben, ihre minderjährigen Kinder nachziehen, aber nicht umgekehrt. Dies ist eine erschreckende Lücke im Gesetz, welche schnellstmöglich behoben werden muss. Neben dem Vereinigten Königreich ist die Schweiz das einzige Land in Europa, wo minderjährige Kinder mit einem B-Ausweis ihre Eltern nicht nachziehen können. Die Schweiz ist bekannt für ihre lange humanitäre Tradition und es ist höchste Zeit, dass sie in diesem Bereich mit den anderen Ländern Europas gleichzieht und ihrer Verantwortung, welche sie mit der Unterzeichnung der UN Kinderrechtskonvention eingegangen ist nachkommt. Alle Kinder und Jugendliche sollen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten erhalten.

3.1 Stipendien für Studium und Ausbildung unabhängig vom Aufenthaltstitel

Das Flüchtlingsparlament fordert die Kantonsparlamente auf, allen Geflüchteten, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel, Stipendien für Studium und Ausbildung zu gewähren.

Begründung

Bildung ist ein universelles Recht, welches für alle Menschen gilt. In der Schweiz sind die Bildungsmöglichkeiten jedoch je nach Art der Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt und begrenzt, insbesondere was die Finanzierung angeht. Wir fordern eine Verbesserung, die Geflüchtete einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung ermöglicht, damit sie von angemessenem Wissen profitieren können. In der Tat ermöglicht eine Ausbildung den Geflüchteten, die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben, um sich innerhalb der Gesellschaft besser zu entwickeln und gleichzeitig eine bessere soziale und wirtschaftliche Integration zu gewährleisten. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Förderung der (Aus)Bildung in der Schweizer Integrationsagenda (SIA) als prioritär behandelt wird. Unsere Empfehlung betrifft die konkrete Finanzierung von Bildung, welche notwendig ist, um dieses Ziel der SIA zu ermöglichen. Wir fordern daher, dass die finanzielle Unterstützung für Geflüchtete in schulischer oder beruflicher Ausbildung ausgeweitet und ohne Unterscheidung nach Aufenthaltstiteln vergeben wird.

4.1 Familienbesuche im Schengen-Raum mit „F“

Das Flüchtlingsparlament fordert freies Reisen im Schengen-Raum mit „F“-Ausweis für Familienbesuche.

Begründung

80% der befragten Personen zu den Problemen mit F-Ausweis erwähnten, dass das schwierigste Problem am F-Ausweis das Reiseverbot wäre. Es gibt keinen Grund Leute mit F-Aufenthalt in einem geographischen Gefängnis zu halten. Reisen Bewegungsfreiheit ist ein Recht und ein solches Reiseverbot verletzt laut UNHCR die Freiheit von Menschen, die laut Menschenrechtskonventionen vorgeschrieben sind. Das Reiseverbot verstösst ebenfalls gegen Art. 10 Bundesverfassung: „Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.“

Es stellt eine grosse Belastung dar, wenn man weiss, die Familie befindet sich unmittelbar im Nachbarsland, aber ein Besuch ist unmöglich. Im Moment darf man nur in Ausnahmen eine Reise beantragen, wenn jemand schwer krank ist oder im Sterben liegt. Doch die Bearbeitungszeiten eines Reisegesuches sind zu lange (es kann bis zu 3 Monaten gehen) und die kranken Personen sterben, bevor das Gesuch überhaupt bearbeitet werden kann, deshalb soll das Reisen zur Zeit wenigstens im Schengen-Raum ermöglicht werden. Die Möglichkeit zu Reisen kann für die Integration durch die Pflege eines familiären und sozialen Netzes einen nachhaltig positiven Einfluss auf Einzelne haben.

4.2 Aufenthalt mit „F“ ganz anrechnen

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Aufenthaltsdauer mit F-Bewilligung gleich gezählt werden soll wie die mit der B-Bewilligung.

Begründung

Im Moment werden die Jahre mit der F-Bewilligung nur halb gezählt, wenn man die C-Bewilligung oder den Schweizer Pass beantragen will:

„Art. 33 BüG Aufenthalt 1

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet.“

Wir fordern, dass diese ganz gezählt werden, denn die Personen arbeiten, lernen die Sprache und integrieren sich während dieser Zeit genau so, wie während der Zeit mit der B-Bewilligung. Die Einbürgerung kann schneller erfolgen, man kann Stipendien erhalten und sich so durch ein Studium in den Arbeitsmarkt integrieren. Es ist bekannt, dass die Personen mit F-Status häufig für immer in der Schweiz bleiben, deshalb wäre es einfacher, wenn man die Jahre direkt ganz zählt.

4.3 Wechsel von „F“ zu „B“ nach 3 Jahren

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Bedingungen der Wartezeit des Wechsels von F-Bewilligung zu B-Bewilligung in allen Kantonen einheitlich geregelt werden sollen und auf 3 Jahre verkürzt werden.

Begründung

Momentan kann man erst nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz den Aufenthaltsstatus in eine B-Bewilligung wechseln. Das ist eine sehr lange Zeit, deshalb fordern wir, dass diese Zeit auf 3 Jahre verkürzt wird, wenn man nachweisen kann, dass man die anderen Kriterien zum Statuswechsel bereits erfüllt. Die Zeit mit dem F-Ausweis ist sehr lange, vor allem weil man dadurch bei der Integration und Lebensbedingungen stark eingeschränkt ist.

Zudem stellt es eine grosse Ungleichheit dar, dass es in allen Kantonen unterschiedliche Bedingungen und Regeln gibt. Das verletzt das Gleichbehandlungsprinzip, ist sehr unfair und soll deshalb überall gleich geregelt und verkürzt werden.

5.2 Familiennachzug erweitern

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Schweiz die Definition der Familie beim Familiennachzug erweitert.

Begründung

Momentan dürfen nur Ehepartner und Kinder im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen. Weder Eltern noch Geschwister oder Grosseltern dürfen nachgezogen werden. In den Herkunftsländern vieler Geflüchteter hat die Familie einen besonders hohen Stellenwert und oft leben mehrere Generationen unter einem Dach. Wenn nun eine Person, meistens die stärkste mit den grössten Überlebenschancen, die Familie verlässt, hat das negative Auswirkungen – soziale, psychische wie auch finanzielle - auf die zurückbleibenden Familienmitglieder. Wir fordern deshalb, dass nicht nur Kinder und Ehepartner sondern auch abhängige und besonders vulnerable Familienmitglieder aus dem gleichen Haushalt, welche im Heimatland zurückbleiben müssen, für den Familiennachzug berücksichtigt werden und in die Schweiz nachkommen dürfen. Die humanitäre Schweiz hat das internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert und erkennt damit auch das Recht auf Familie, welches für alle in der Schweiz lebenden Personen gelten muss. Wenn man sich ständig Sorgen um die Mutter oder die Schwester im Heimatland machen muss, verhindert dies eine erfolgreiche Integration. Ein intaktes Familienumfeld hingegen wirkt sich positiv auf die Integrationsbemühungen aus.

7.3 Lehre/Ausbildung für Abgewiesene

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass abgewiesene Asylsuchende das Recht haben, eine Lehre oder Ausbildung zu besuchen und dass sie diese bei einem Negativentscheid abschliessen können.

Begründung

Abgewiesene Asylsuchende, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, müssen das Recht haben, etwas Sinnvolles machen zu können. Sie verlieren sonst wertvolle Zeit ihres Lebens. Eine Lehre oder Ausbildung gibt den betroffenen Personen Perspektive und hilft ihnen zudem bei ihrer Integration. Auch die Schweiz profitiert von der Arbeit von abgewiesenen Asylsuchenden. Falls die abgewiesene Person irgendwann trotzdem in ihr Herkunftsland zurückkehrt, leistet die Schweiz eine indirekte Entwicklungshilfe, da die Person, die Fertigkeiten, welche sie sich in der Ausbildung oder Lehre angeeignet hat, in ihrem Herkunftsland gewinnbringend einsetzen kann. Die Schweiz hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet. Darin enthalten ist das Recht auf Bildung. Das Recht auf Bildung ist also ein fundamentales Menschenrecht, auf welches auch abgewiesene Asylsuchende ein Recht haben müssen.

9.2 Zugang zu B2- bzw. C1-Sprachkursen

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass in allen Kantonen für alle bereitwilligen Geflüchteten (auch für Asylsuchende mit N-Bewilligung) Sprachkurse bis zu einem Mindestniveau von B2 angeboten werden sollen. Wer wegen vorheriger Bildung oder aktuellen Bildungszielen einen nachweisbaren Bedarf nach C1 oder Schweizerdeutsch aufzeigt, soll dabei unterstützt werden. Dafür braucht es transparente frühzeitige Informationen über Spracherwerbsmöglichkeiten. (Hoch-)Qualifizierte Geflüchtete sollten von Anfang an von Menschen derselben Fachrichtung angeleitet sowie ihre Diplome anerkannt werden.

Begründung

Spracherwerb erhöht die Chancen, einen Job zu finden, beschleunigt die Integration und fördert die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Je schneller die Integration, desto kürzer die Sozialhilfeabhängigkeit, d.h. grosse Ersparnisse für die Schweiz. Der Zugang zu Sprachkursen variiert stark je nach Kanton und Gemeinde. Manche Kantone bieten genügend Sprachkurse schon für Asylsuchende, andere wenige, was zu einem grossen Zeitverlust bei der Integration führen kann. Für viele Lehrstellen wird B2, für ein Studium C1 (oder C2) verlangt, jedoch wird je nach Situation an manchen Orten nur A2 oder B1 angeboten. Das Angebot ist manchmal nicht ausreichend, um die Zielgruppe zu erreichen. Nicht nur Sprachförderung, sondern auch fachliche Begleitung für Qualifizierte ist wichtig, um das Potenzial der gebildeten Geflüchteten zu realisieren.